Bestattungs- und Friedhofverordnung

der Politischen Gemeinde Altikon
vom 2. Januar 2012

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Vereinbarung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe des Verbandes sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art.	1	Grundsatz	4
Art.	2	Organisation	4
Art.	3	Todesfälle	4
Art.	4	Publikationen	4

II. Personelles

Art.	5	Besoldungen und Entschädigungen	4
Art.	6	Friedhofvorsteher	4

III. Bestattungen

Art.	7	Recht auf Bestattung	4
Art.	8	Leistungen der Gemeinde	5
Art.	9	Aufbahren	5

IV. Einwohnerkontrolle

Art.	10	Bestattungstermin und Bestattungszeit	5
Art.	11	Bestattungsform	6
Art.	12	Abdankung	6
Art.	13	Transport von Verstorbenen	6

V. Friedhof

Art.	14	Ruhe und Ordnung	6

VI. Grabstätten

Art.	15	Eigentum	6
Art.	16	Belegungsplan	6
Art.	17	Bezeichnung	6
Art.	18	Grabeinteilung	7
Art.	19	Grabmasse / Bepflanzungsmasse	7
Art.	20	Anordnung	7
Art.	21	Zusätzliche Urnenbeisetzung	7
Art.	22	Ruhezeit	7
Art.	23	Ausgrabungen	7
Art.	24	Grabräumungen	7
Art.	25	Bepflanzung	8
Art.	26	Grabdenkmäler / Bewilligung	8
Art.	27	Masse der Grabdenkmäler	8
Art.	28	Harmonische Eingliederung	8
Art.	29	Materialien	9
Art.	30	Unterhalt der Grabmäler	9

Art. 31 Setzen der Grabmäler 9

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 Schäden 9
Art. 33 Gebühren 9
Art. 34 Uebertretungen 9
Art. 35 Beschwerden 9
Art. 36 Einsprachen 9
Art. 37 Rekurse 9
Art. 38 Inkraftsetzung 9

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung Altikon folgende

Friedhofverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz
Die Friedhofverordnung basiert auf dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4.11.1962 und der dazugehörigen kantonalen Bestattungsverordnung vom 7.3.1963.

Art. 2 Organisation
Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers entscheidet.

Die allgemeine Ueberwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Art. 3 Todesfälle
Jeder Todesfall ist unverzüglich und vor Aufgabe der Todesanzeigen der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 4 Publikationen
Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im Anschlagkasten der Gemeinde Altikon. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Publikation unterlassen werden.

II. Personelles

Art. 5 Besoldungen und Entschädigungen
Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richten sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Altikon. Ueber Anstellungen und Arbeitsvergaben entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressorvorstandes.

Art. 6 Friedhofvorsteher
Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat bestimmt und trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

III. Bestattungen

Art. 7 Recht auf Bestattung
Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmevorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Altikon hatten.

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Altikon hatten, ist kostenpflichtig und nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

Art. 8 Leistungen der Gemeinde
Bei der Bestattung eines Gemeindeeinwohners übernimmt die Gemeinde Altikon die Kosten für:

- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im Anschlagkasten
- Aerztliche Todesbescheinigung
- Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Notwendige Transporte der verstorbenen Person innerhalb Kanton Zürich
- Aufbahrung der verstorbenen Person im Aufbahrungsraum Altikon sowie bei Erdbestattungen:
  - Bereitstellung eines Reihengrabes
  - Oeffnen und Zudecken des Grabes
  - Aufstellen der Trauerurne
  - Provisorische Bezeichnung des Grabes und bei Feuerbestattung zusätzlich:
    - Einäscherungsgebühr
    - Die Kosten für eine einfache Aschenurne
- Ferner bei auswärtiger Beerdigung
  - Die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Ueber Ausnahmen zu Leistungen der Gemeinde kann der Friedhofvorsteher in eigener Kompetenz entscheiden.

Werden von Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Art. 9 Aufbahren
Die Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsraum des Friedhofes Altikon aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.

IV. Einwohnerkontrolle

Art. 10 Bestattungstermin und Bestattungszeit
Der Friedhofvorsteher legt den Termin der Bestattung fest, nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, um 14.00 Uhr, stille Bestattungen um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Art. 11 Bestattungsform
Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urnen von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Oeffnung angesehen werden kann, entscheiden die Angehörigen. Die Beisetzung findet während der Abdankung (alleine durch die Totengräber) statt. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grabe in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Art. 12 Abdankung
Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.

Art. 13 Transport von Verstorbenen
Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch die Gemeindeverwaltung organisiert.

V. Friedhof

Art. 14 Ruhe und Ordnung
Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:
- Die Benützung als Durchgangsweg
- Das Lärmen und Spielen
- Das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen
- Das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden
- Das Feilbieten von Waren aller Art
- Das Befahren mit privaten Fahrzeugen

VI. Grabstätten

Art. 15 Eigentum
Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Politischen Gemeinde Altikon.

Art. 16 Belegungsplan
Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

Art. 17 Bezeichnung
Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit der Aufschrift von Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 18 Grabeinteilung
Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

A Reihengräber für Personen über 6 Jahre
B Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre
C Reihen-Urnengräber
D Wandnischen für Urnen
E Feld für Aschenurnen ohne Grabzeichen als Urnengemeinschaftsgrab [1]

Art. 19 Grabmasse / Bepflanzungsmasse
Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Gruppe A	180cm	80cm	150cm
Gruppe B	120cm	80cm	120cm
Gruppe C	100cm	80cm	60cm

Die Bepflanzungen der Gräber haben folgende Masse

	Länge	Breite
Gruppe A	160cm	60cm
Gruppe B	100cm	60cm
Gruppe C	80cm	60cm

Art. 20 Anordnung
Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Art. 21 Zusätzliche Urnenbeisetzung
Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 22 festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 22 Ruhezeit
Die Ruhezeit für alle Gräberarten beträgt 20 Jahre.

Art. 23 Ausgrabungen
Zur Ausgrabung einer Leiche bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Arbeiten sind von dem durch den Friedhofvorsteher bestimmten Personal vorzunehmen.

Art. 24 Grabräumung
Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben und nach Möglichkeit werden die Angehörigen direkt kontaktiert. Den Angehörigen wird

zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material und Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 25 Bepflanzung
Alle Grabstätten müssen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

Die maximale Pflanzenhöhe darf die Höhe von 1.20 m nicht überschreiten.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 26 Grabdenkmäler / Bewilligung
Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen. Beim Urnengemeinschaftsgrab kann der Name des Verstorbenen mit einem Schild auf den dafür vorgesehenen Stein eingraviert werden. [1]

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bewilligungsbehörde ist der Friedhofvorsteher.

Art. 27 Masse der Grabdenkmäler
Die Grabdenkmäler dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

Friedhofgruppe	Höhe ab Erdboden	Breite	Dicke
Gruppe A	120cm	60cm	20cm
Gruppe B	120cm	60cm	20cm
Gruppe C	120cm	60cm	20cm

Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmebewilligungen dieser Masse erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen.

Art. 28 Harmonische Eingliederung
Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 29 Materialien
Für die Grabmäler sind möglichst einheimische und natürliche Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Bronce, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung aus Kupferblech zu verwenden.

Art. 30 Unterhalt der Grabmäler
Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Art. 31 Setzen der Grabmäler
Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung bzw. erst aufgestellt werden, wenn anschliessend ein weiteres Grab errichtet ist. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist. In den Wintermonaten ist das Aufstellen von Grabmälern untersagt.

Auf einem Grab darf nicht mehr als 1 Grabmal errichtet werden.

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 Schäden
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 33 Gebühren
Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes festgesetzt.

Art. 34 Uebertretungen
Uebertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 35 Beschwerden
Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Art. 36 Einsprachen
Einsprachen gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Art. 37 Rekurs
Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 38 Inkraftsetzung.
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 11. August 1951. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
J. Schönenberger	P. Kägi

[1] Teilrevision Beschluss Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2016